

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
in der Gemeinde Negernbötel
in der Fassung der I. Nachtragssatzung
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwassersatzung vom 18. Juni 1992.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 2
Gebührenmaßstäbe

1. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist
 - a) 1 m³ Abwasser oder
 - b) im Einzelfall 1 Einwohnerequivalent.
2. Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige bzw. die Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige bzw. die Gebührenpflichtige auf seine bzw. ihre Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und den DIN-Vorschriften entsprechen und sind zu verplomben.

5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 und 3 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
6. Sofern im Einzelfall auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin die Gemeinde auf den Einbau von Wasserzähler verzichtet, wird die Abwassergebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Einwohner und für die übrigen Benutzer (häusliche, gewerbliche oder industrielle Abwässer) nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Ein Einwohnergleichwert im Sinne dieser Abwassergebührensatzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahreswassermenge eines Einwohners bezogen ist.
7. Es werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:
- | | | | | |
|--|----------------|-----------|--|-------|
| a) je Einwohner (Haupt- oder Nebenwohnung) | | | | 1 EGW |
| b) Gaststätten | | | | |
| ohne Küchenbetrieb | je angefangene | 3 Plätze | | 1 EGW |
| mit Küche | je angefangene | 2 Plätze | | 1 EGW |
| Saal | je angefangene | 10 Plätze | | 1 EGW |
| c) Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Behörden, Banken und sonstige Betriebe ohne Produktionswasser | je angefangene | | | |
| 2 Arbeitnehmer | | | | 1 EGW |
| d) Schulen, Kindergärten und andere öffentliche Einrichtungen | je angefangene | 10 Plätze | | 1 EGW |
| e) Hotels, Fremdenzimmer | | | | |
| <u>Bettenzahl x Ausnutzung (Tage)</u> | | | | |
| 365 | | | | 1 EGW |
| f) Zelt- und Campingplätze sowie gleichartige Einrichtungen je genehmigte(n) Zelteinheit/Standplatz | | | | 1 EGW |

Stichtag für die Errechnung der EGW ist jeweils der 01. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Gebührenpflichtige oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist der Stichtag der 01. des auf das Ereignis folgenden Monats.

8. Eine Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nicht erhoben.

§ 3 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|--|---------------------------|---------|
| a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) | 3,15 €/m ³ und | |
| b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) | 11,56 € monatlich | je EGW. |

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der bzw. die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2. Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen bzw. die neue Pflichtige über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige bzw. die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen bzw. der neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt oder die Zuführung von Abwasser endet.
2. In den Fällen, in denen die Abwassergebühr nach § 2 Abs. 6 ff. berechnet wird, entsteht die Gebührenpflicht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals folgt. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05, 15.08 und 15.11 des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige bzw. die Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige bzw. die Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 7 a Vorauszahlungen

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr verlangt werden.
2. Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11 erhoben.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (Z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen §§ 2 Abs. 4 und 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit der Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festset-

zung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.
Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.